

12. AUGUST 1994 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden bei Anwerbung von zusätzlichem Zivilpersonal für die Begleitung gerichtlicher Alternativmaßnahmen, für Verbrechensverhütung und für Betreuung in Sachen Rauschgiftsucht

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. August 1997)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 30. August 1996 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 12. August 1994 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden bei Anwerbung von zusätzlichem Zivilpersonal für die Begleitung gerichtlicher Alternativmaßnahmen, für Verbrechensverhütung und für Betreuung in Sachen Rauschgiftsucht, *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. August 1997)*,
- den Königlichen Erlass vom 27. Mai 2002 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden im Rahmen einer Vereinbarung über die Verbrechensverhütung *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. November 2003)*,
- den Königlichen Erlass vom 30. Januar 2003 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 12. August 1994 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden bei Anwerbung von zusätzlichem Zivilpersonal für die Begleitung gerichtlicher Alternativmaßnahmen, für Verbrechensverhütung und für Betreuung in Sachen Rauschgiftsucht *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. November 2003)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

12. AUGUST 1994 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden bei Anwerbung von zusätzlichem Zivilpersonal für die Begleitung gerichtlicher Alternativmaßnahmen, für Verbrechensverhütung und für Betreuung in Sachen Rauschgiftsucht

KAPITEL 1 - Begleitung gerichtlicher Alternativmaßnahmen

Artikel 1 - Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Gemeinden auf Antrag eine Pauschalbeihilfe für jede zusätzliche Anwerbung von Zivilpersonal im Hinblick auf die Begleitung bestimmter gerichtlicher Maßnahmen als Alternative zur Gefängnisstrafe, zur Untersuchungshaft oder zu Verfolgungen erhalten, insofern die lokale Behörde zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit dem Minister der Justiz getroffen hat.

In der Vereinbarung werden einerseits die Anzahl Personen, für die Entscheidungen der gerichtlichen Behörden vorliegen und für die die Gemeinde sich verpflichtet, sie gemäß den verschiedenen vom Minister der Justiz bestimmten Arten von Maßnahmen zu betreuen und zu begleiten, und andererseits die Anzahl zusätzlicher Anwerbungen, für die der Staat eine finanzielle Beihilfe gewährt, bestimmt.

In der Vereinbarung werden gegebenenfalls die Modalitäten angegeben, nach denen das gesamte gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels angeworbene zusätzliche Zivilpersonal beziehungsweise ein Teil davon einer bestehenden Vereinigung zur Verfügung gestellt wird, die in den in der Vereinbarung erwähnten Bereichen Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Personen hat.

[...]

[Art. 1 Abs. 4 und 5 aufgehoben durch Art. 1 des K.E. vom 30. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003)]

Art. 2 - [Bei der Anwerbung von zusätzlichem Zivilpersonal im Sinne von Artikel 1 wird je nach betreffender Personalkategorie nachstehende maximale Pauschalbeihilfe gewährt:

Stufe 1: € 39.662,96,
Stufe 2+: € 32.226,16,
Stufe 2: € 27.268,29,
Stufe 3: € 24.789,35,
Stufe 4: € 19.831,48.

Falls die betreffenden Personen nur für einen Teil des Bezugshaushaltsjahres angeworben werden, wird die finanzielle Beihilfe im Verhältnis zur effektiv geleisteten Arbeitszeit reduziert.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 30. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003)]

Art. 3 - Auf Initiative des Ministers der Justiz wird in jedem Gerichtsbezirk eine Bewertungs- und Überwachungskommission eingesetzt, die sich insbesondere aus mindestens einem Vertreter der Bewährungskommissionen, einem Untersuchungsrichter und einem Vertreter der Dienststelle des Prokurators des Königs zusammensetzt.

Diese Kommission hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Sie muss die Vereinbarungsvorschläge der Gemeinden bewerten und für jeden dieser Vorschläge dem Minister der Justiz eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben.
- Sie muss die Ausführung der getroffenen Vereinbarungen überprüfen.
- Sie muss dafür Sorge tragen, dass das in der Vereinbarung festgelegte Programm optimal auf andere Programme abgestimmt wird, die bereits in ähnlichen Bereichen durchgeführt werden.

Die Kommission hört die betreffenden Gemeindebehörden und gegebenenfalls die in Artikel 1 Absatz 3 erwähnten Vereinigungen an, bevor sie dem Minister der Justiz eine Stellungnahme übermittelt.

Art. 4 - Der Minister der Justiz veranlasst eine regelmäßige Inspektion, um sich zu vergewissern, dass die Gemeinden die Bedingungen einhalten, die der Gewährung der finanziellen Beihilfen aufgrund des vorliegenden Kapitels zugrunde liegen. Dazu stützt er sich insbesondere auf die Stellungnahmen, die ihm von den in Artikel 3 erwähnten Bewertungs- und Überwachungskommissionen übermittelt werden.

Hält eine Gemeinde die in der Vereinbarung festgeschriebenen Bedingungen nicht ein, kann der Minister der Justiz beschließen, die Zahlung der Pauschalbeihilfe einzustellen und diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

Art. 5 - Auf Antrag des Ministers der Justiz werden die Mittel, die der in der Vereinbarung vorgesehenen Pauschalbeihilfe entsprechen, der Gemeinde vom Minister des Innern über das Landesamt für Soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen zur Verfügung gestellt.

[Die finanzielle Beihilfe wird in monatlichen Vorschüssen ausgezahlt, wobei der Restbetrag im Laufe des darauf folgenden Jahres berechnet wird. Die Gemeinde übermittelt die Belege vor dem 31. März des Jahres nach dem Haushaltsjahr, in dem die Mittel gewährt werden.]

Jeder Beschluss des Ministers der Justiz, die Beihilfe gemäß Artikel 4 Absatz 2 zu streichen oder gar zurückzufordern, wird ebenso dem Minister des Innern notifiziert, mit dem Ersuchen, das oben erwähnte Amt zu beauftragen, die dazu notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

[Art. 5 Abs. 2 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 30. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003)]

KAPITEL 2 - *Verbrechensverhütung und Betreuung in Sachen Rauschgiftsucht*

Art. 6 - 10 - [...]

[Art. 6 bis 10 aufgehoben durch Art. 10 des K.E. vom 27. Mai 2002 (B.S. vom 11. Juli 2002)]

KAPITEL 3 - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 11 - Außer den im vorliegenden Erlass vorgesehenen Bestimmungen finden die Bestimmungen der Artikel 7 bis 11 des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 1994 zur Festlegung der Kontrollmodalitäten bei der Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden beim Abschluss einer Sicherheitsvereinbarung oder bei der Anwerbung von zusätzlichem Personal im Rahmen ihres Polizeidienstes ebenfalls Anwendung auf die im vorliegenden Erlass erwähnten Beihilfen.

Art. 12 - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Justiz sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.